

ELEMENTAR WICHTIG

Leistungen für Kinder mit
(drohender) Behinderung
bis zum Schuleintritt

LVR-Dezernat
Kinder, Jugend und Familie



Individuell und umfassend: Fördermöglichkeiten für Ihr Kind

Kinder mit (drohender) Behinderung sollten individuell gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, kommen bis zur Einschulung unterschiedliche Eingliederungshilfeleistungen infrage.

Eine wichtige Rolle spielen hierbei heilpädagogische Leistungen. Darunter fallen alle Maßnahmen, die dazu beitragen, dass sich das Kind entwickeln und seine Persönlichkeit entfalten kann.

Erbracht werden können diese Leistungen etwa in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege oder in Frühförderstellen. Möglich ist auch eine Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen in interdisziplinären Frühförderstellen.

Ab 2020 ist der Landschaftsverband Rheinland (LVR) erstmals einheitlich für heilpädagogische Leistungen zuständig, die in diesen Einrichtungen angeboten werden. Geregelt wird diese Neuerung der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Das Ziel: Kinder mit Behinderung und ihre Eltern sollen umfassend und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können – und zwar unabhängig von ihrem Wohnort und der jeweiligen Betreuungsform.

Doch welche Leistungen und Angebote kann Ihr Kind erhalten und wie genau stellen Sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe? Erste Antworten hierzu finden Sie in dieser Broschüre.

Für alle weiteren Fragen und die Antragstellung stehen Ihnen unsere Beratungsstellen in Ihrer Nähe zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!

Heilpädagogische Leistungen in Einrichtungen

Was sind heilpädagogische Leistungen?

Heilpädagogische Leistungen sind Leistungen zur sozialen Teilhabe. Sie sollen die Selbstständigkeit der Kinder mit (drohender) Behinderung erhöhen und ihre Gemeinschaftsfähigkeit und Entwicklung fördern. Hierbei werden die Kinder in ihrer Lernentwicklung, in ihrem sozialen Verhalten und in ihrem emotionalen Erleben durch unterschiedliche Fördermaßnahmen begleitet. Dazu zählen die jeweils erforderlichen nichtärztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpädagogischen und psychosozialen Leistungen und die Beratung der Erziehungsberechtigten.

Wo werden heilpädagogische Leistungen erbracht?

- In Kombination mit pädagogischen Leistungen und bei Bedarf verbunden mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Tageseinrichtungen für Kinder (Kita).
- In Verbindung mit pädagogischen Leistungen in der Kindertagespflege.

- Als „solitäre“ heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Frühförderung (z. B. durch Frühförderstellen). Hiervon werden unter anderem die Diagnostik, heilpädagogische Entwicklungsförderung und Elternberatung erfasst.
- In Kombination mit medizinisch-therapeutischen Leistungen als „Komplexleistung Frühförderung“. Diese besonders umfassende Förderung betrachtet das Kind und seine Familie ganzheitlich und wird von verschiedenen Berufsgruppen gemeinsam erbracht. Dazu zählen die Diagnostik, ein Förder- und Behandlungsplan und dessen fachübergreifende Umsetzung. Bei der „Komplexleistung Frühförderung“ werden die Kosten zwischen dem LVR und den Krankenkassen je nach Behandlungsschwerpunkt aufgeteilt.



Darüber hinaus erhalten Kinder mit besonders hohem Förderbedarf heilpädagogische Leistungen teilweise auch in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen. Diese Einrichtungen sollen in den kommenden Jahren schrittweise in das allgemeine System der Regelkitas überführt werden. Dabei wird sichergestellt, dass der Bedarf an der besonders hohen Förderung auch im Regelbereich abgedeckt werden kann.

LEISTUNGEN DES LVR FÜR KINDER MIT BEHINDERUNG BIS ZUM SCHULEINTRITT



GEMEINSAM MIT MEDIZINISCHEN LEISTUNGEN
(„Komplexleistung Frühförderung“)

**Mobil oder ambulant
in zugelassenen Einrichtungen***

Krankenkassen



* Zum Beispiel in interdisziplinären Frühförderstellen.



ALS SEPARATE HEILPÄDAGOGISCHE LEISTUNGEN

**„Solitäre“
Leistung**
(mobil oder
ambulant) **durch
entsprechende
Einrichtungen****

**In der
Kindertagespflege**

**In der
Regelkita**

**In der
heilpädagogischen
Kita**

** Zum Beispiel in Frühförderstellen.



Laufende Leistungen und fließender Übergang

Das BTHG strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und setzt damit einen Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Der LVR gestaltet den Schritt in dieses neue System so, dass er für alle Beteiligten möglichst fließend verläuft. Das gilt insbesondere für die leistungsberechtigten Kinder und ihre Eltern.

Vor diesem Hintergrund werden verschiedene Übergangsregelungen umgesetzt. Hiervon sind vor allem auch die bislang freiwilligen LVR-Förderungen im Elementarbereich umfasst: einerseits die FlnK-Förderung für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen und andererseits die Pauschale in der Kindertagespflege, kurz IBIK-Pauschale. Sie werden an die neuen gesetzlichen Anforderungen des BTHG angepasst.

Durch den fließenden Übergang soll sichergestellt werden, dass Kinder mit Behinderung ihre Leistungen ohne Unterbrechung erhalten.

Wer bekommt Leistungen?

Leistungsberechtigte

Anspruch auf Eingliederungshilfe haben Kinder, die

- körperliche,
- seelische,
- geistige oder
- Sinnesbeeinträchtigungen

haben und dadurch an der Teilhabe an der Gesellschaft wesentlich beeinträchtigt oder von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Bedarfsermittlung

Im Zuge der Gesamtplanung stellt der LVR als Träger der Eingliederungshilfe den individuellen Bedarf des Kindes mit Behinderung fest. Dies erfolgt durch ein einheitliches Bedarfsermittlungsinstrument für Kinder und Jugendliche (BEI_NRW KiJu). Hierbei werden insbesondere auch die Wünsche der Leistungsberechtigten berücksichtigt.

Weitere Leistungen und Kosten

Im Elementarbereich trägt der LVR – unabhängig von der Art der Behinderung des Kindes – die Kosten für alle einrichtungsbezogenen erbrachten heilpädagogischen Leistungen.

Daneben können für Kinder mit Behinderung noch zahlreiche weitere Leistungen und Hilfen infrage kommen. Beispiele hierfür sind pflegerische und medizinische Maßnahmen oder Hilfs- und Heilmittel. Sie werden teilweise von anderen Kostenträgern erbracht, etwa den örtlichen Sozialhilfeträgern und den Kranken- oder Pflegeversicherungen.

Generell gilt: Die Eingliederungshilfe ist gegenüber der Sozialhilfe nachrangig. Der LVR prüft daher auch, ob für die entsprechende Leistung eine vorrangige Verpflichtung eines anderen Leistungsträgers besteht.





Keine offenen Fragen: unser Beratungsangebot

Beratung vor Ort

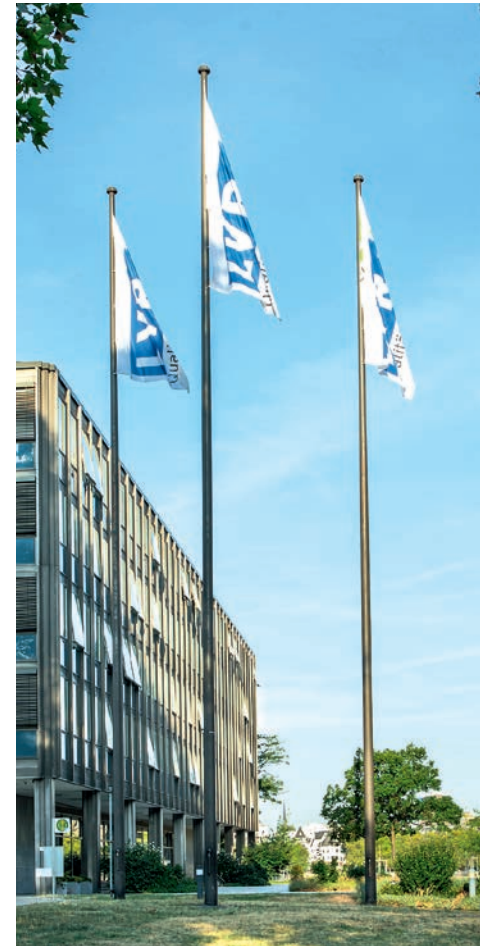
Um die Bedarfe frühzeitig zu erkennen, ist eine individuelle Beratung auf Augenhöhe entscheidend. Hierbei werden Eltern von Kindern mit Behinderung über konkrete Hilfsmöglichkeiten und Lösungsansätze informiert.

Die Beratung erfolgt zukünftig direkt in den 26 Mitgliedskörperschaften des LVR. Auf diesem Wege können die Anliegen und Lebenssituationen der Ratsuchenden möglichst optimal berücksichtigt werden. Außerdem kann die Beratung zu einem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe führen, bei dem wir Sie unterstützen.

Ihr Weg zu uns

Sie möchten einen Überblick über dieses breite Leistungsspektrum erhalten oder einen Antrag stellen?

Dann wenden Sie sich gerne an unsere Beratung vor Ort. Weitere Informationen finden Sie unter www.lvr.de/bthg-jugend.



Leichte Sprache: Der LVR hilft Kindern



Wir sind der LVR. Das ist eine Abkürzung.
Das lange Wort dafür ist
Landschaftsverband Rheinland.



Kinder mit Behinderung brauchen besondere Hilfe.
Deshalb ist der LVR für diese Kinder da.
Und zwar so, wie es für die Kinder am besten ist.



Zum Beispiel für ganz kleine Kinder.
Also bevor Kinder in die Schule kommen.
Dann kann zusätzliche Hilfe besonders wichtig sein.
Diese Hilfe heißt Eingliederungshilfe.
Oder auch Eingliederungsleistung.



Eingliederungshilfe ist ein schweres Wort.
 Eingliederung bedeutet, ein Teil von einer Gruppe zu sein.
 Zum Beispiel ein Teil von einer Kindertageseinrichtung.



Unsere Hilfe kann für jedes Kind anders sein.
 Besonders wichtig ist dabei die Heilpädagogik.
 Sie unterstützt Kinder in vielen Bereichen.
 Damit Kinder ihre eigene Art entdecken können.
 Und damit sie sich besser entwickeln können.



Deshalb gibt es die Hilfe auch an verschiedenen Stellen.

- In einer Kindertageseinrichtung
- In der Kindertagespflege
- In Frühförderstellen



Es gibt aber auch noch andere Hilfen.
Zum Beispiel medizinische Therapien.
Medizin und Heilpädagogik sind auch miteinander kombinierbar.
Das heißt, diese Hilfe gibt es zusammen.
Zum Beispiel in speziellen Frühförderstellen.



Für heilpädagogische Hilfe gibt es ab dem Jahr 2020 neue Regeln.
Dann ist dafür der LVR zuständig.
Und zwar wenn eine der folgenden Stellen die Hilfe anbietet:

- eine Kindertageseinrichtung
- eine Kindertagespflege
- eine Frühförderstelle

Das steht so im Gesetz. Im Bundesteilhabegesetz.



Der LVR beantwortet alle Fragen Wir beraten Sie vor Ort

Kommen Sie in eine von unseren Beratungsstellen.
Es gibt viele Beratungsstellen vor Ort.
Dort erfahren Sie alles über die Hilfsangebote des LVR.
Wir finden gemeinsam mit Ihnen das Richtige für Ihr Kind.
Genau passend für Ihre Situation.
Wir können auch beim Antragstellen helfen.
Damit Sie die Eingliederungs-Hilfe bekommen.

Unsere Beratungsstellen vor Ort finden Sie im Internet.
Besuchen Sie einfach die Seite www.lvr.de/bthg-jugend.





Bildnachweise

S. 1 istockphoto.com, S. 2 stock.adobe.com, S. 5–7 istockphoto.com,
S. 11–12 istockphoto.com, S. 13 Landschaftsverband Rheinland,
S. 14–17 Reinhild Kassing, S. 18 stock.adobe.com

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich 41

Querschnittsaufgaben und Transferleistungen

Kennedy-Ufer 2

50679 Köln

www.lvr.de

Druckerei

LVR-Druckerei

Ottoplatz 2

50679 Köln

Der **LVR** arbeitet
als Kommunalverband mit rund 19.000 Beschäftigten
für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland.
Er ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen
mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion
in allen Lebensbereichen. **Qualität für Menschen**
ist sein Leitgedanke.

Landschaftsverband Rheinland

LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Fachbereich 41
Querschnittsaufgaben und Transferleistungen
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, www.lvr.de